

Vom 02. August 1985 (ABl. S. 71)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erlässt die Stadt Rosenheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.07.1985, Nr. 820-8632-2/85 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das östlich der Gärtnerstraße im Ortsteil Aising gelegene Feuchtbiotop Quellmoor im Burgfeld wird in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,11 ha und umfasst die Grundstücke FINr. 1507, 1506 und Teilflächen der FINr. 1441 der Gemarkung Aising.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte M 1:1000 ("Anlage") eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Das "Quellmoor im Burgfeld" ist als Landschaftsbestandteil zu schützen um

1. die Schönheit und Eigenart des Feuchtbiotops zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde-

1. den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
9. Sachen im Gelände zu lagern,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, insbesondere die Flächen zu düngen oder chemische Stoffe anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie in Art und Umfang nicht geändert wird (Streuwiesenbewirtschaftung),
3. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- erfolgt.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung errichtet oder ändert,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
4. Leitungen errichtet oder verlegt,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,
6. zeltet oder lagert,

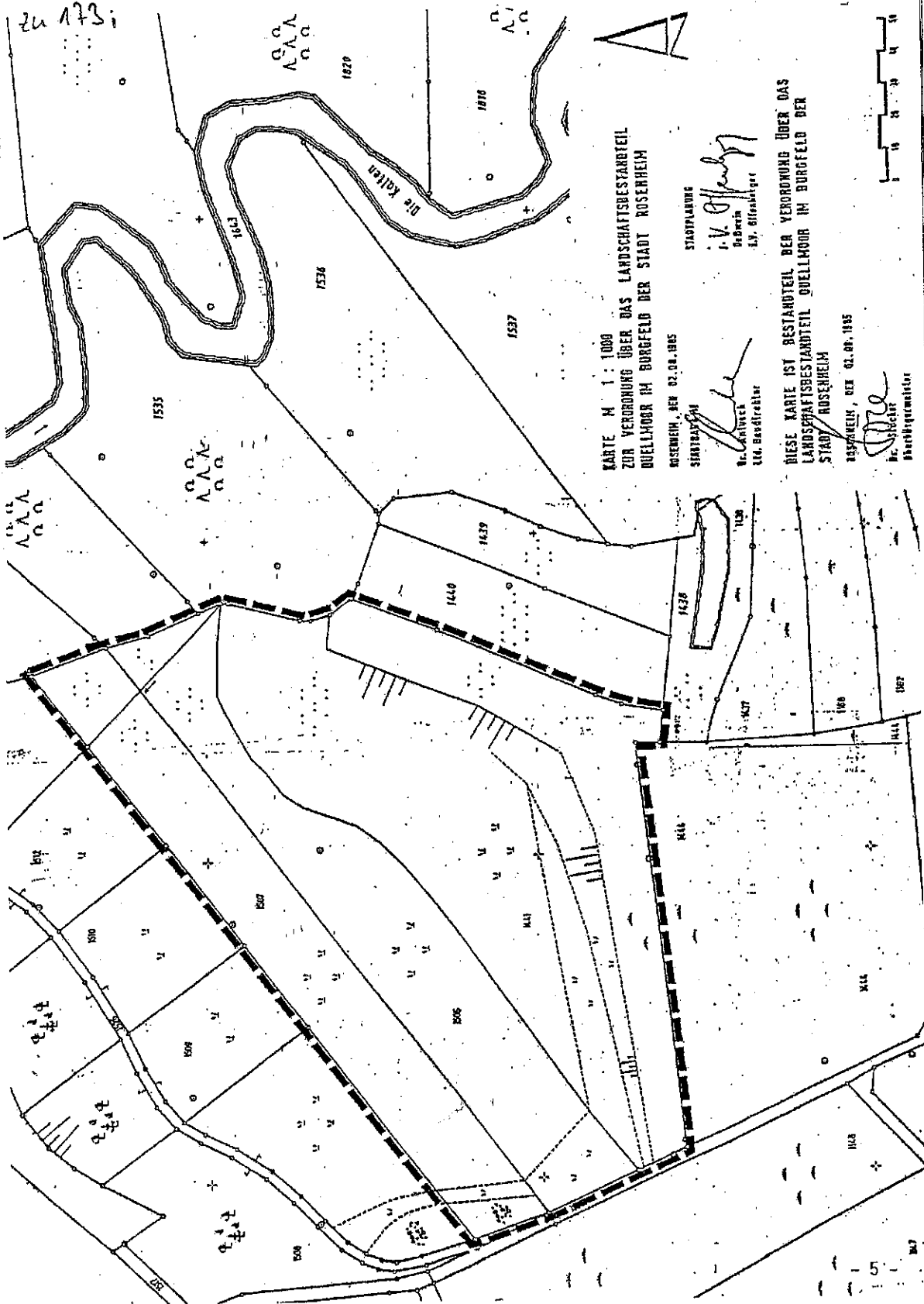
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt, oder mitnimmt,
8. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
9. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
10. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
11. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt, insbesondere Flächen düngt oder chemische Stoffe ausbringt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

zu 173i



KARTE M 1 : 1000
 ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
 QUELLMOOR IM BURGELD DER STADT ROSENHEIM

ROSENHEIM, DEN 02.09.1985
 SENATSRAT

[Signature]
 Dr. G. Hübner
 1. Vizebürgermeister

STADTPLANUNG

[Signature]
 Dr. G. Hübner
 1. Vizebürgermeister

DIESE KARTE IST BESTANDTEIL DER VERORDNUNG ÜBER DAS
 LANDSCHAFTSBESTANDTEIL QUELLMOOR IM BURGELD DER
 STADT ROSENHEIM

ROSENHEIM, DEN 02.09.1985

[Signature]
 Dr. G. Hübner
 1. Vizebürgermeister

